

1371

Stenographisches Protokoll.

122. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Dienstag, den 28. Februar 1928.

Inhalt.

Personalien: Abwesenheitsanzeigen (1371) — Mandatsniederlegung Dr. Bader (1371) — Angelobung Paul Bramböck (1371) — Immunitätsangelegenheit Rörner (1372).

Bundesrat: Zusage der Landesregierung von Tirol, betr. die Mandatsniederlegung des Bundesrates Dr. Christian Bader und die Wahl Paul Bramböck zum Mitgliede des Bundesrates an Stelle Dr. Bader (1371).

Wahl List zum Ordner an Stelle Dr. Bader (1372).

Zuschriften der Bundesregierung: Mitteilung des Bundeskanzleramtes über die Beurkundung und Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates, betr. die Abänderung des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates (1371).

Mitteilung des Bundeskanzleramtes über folgende vom Nationalrat gefassten Gesetzesbeschlüsse: 1. Abänderung des Artikels 75 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des Bundesgesetzblattes Nr. 367 von 1925; 2. Abänderung des § 12 des Bundesgesetzes vom 19. November 1920 über die Geschäftsordnung des Nationalrates; 3. Verfahren bei Verhandlungen des Hauptausschusses zur Herstellung des Einvernehmens bei gewissen Verordnungen; 4. Erweiterung des Wirkungskreises der Berufsvormundschaften; 5. XVII. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz; 6. Änderung einiger Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Kaufleute (Handelsgesetznovelle) (1371).

Zuschrift des Ministeriums für soziale Verwaltung: Vorlage einer Übersicht über die aus Mitteln der produktiven Arbeitslosenfürsorge in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1927 bewilligten Beihilfen (1372).

Verhandlungen: 1. a) Abänderung des Artikels 75 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des Bundesgesetzblattes Nr. 367 von 1925,

b) Abänderung des § 12 des Bundesgesetzes vom 19. November 1920 über die Geschäftsordnung des Nationalrates und

c) Verfahren bei Verhandlungen des Hauptausschusses zur Herstellung des Einvernehmens bei gewissen Verordnungen — Berichterstatter Dr. Fugelmann (1372) — Kein Einspruch (1372);

2. XVII. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz — Berichterstatter Dr. Gemala (1372) — Kein Einspruch (1373);

3. Handelsgesetznovelle — Berichterstatter Dr. Salzmann (1373) — Kein Einspruch (1373).

Ausschüsse: Wahl Bramböck (an Stelle Dr. Bader) als Ersatzmann des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten und des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (1372).

Vorsitzender Frau **Mudel-Zeynec** eröffnet die Sitzung um 2 Uhr 45 Min. nachm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 27. Jänner als genehmigt.

Entschuldigt sind Hauthaler, Dr. Schneider, Pandler, Winter, Dr. Steidle, Vinder und Eich.

Vom Amt der Landesregierung von Tirol ist nachstehende Zusage eingelangt:

„Der Gymnasialdirektor Dr. Christian Bader in Rufftein hat sein Bundesratsmandat niedergelegt.

Der Tiroler Landtag hat in der Sitzung vom 26. Jänner 1928 den Benefiziaten Monsignore Paul Bramböck in Rufftein zum Mitgliede des Bundesrates und den Direktor der Landeshypothekenanstalt Dr. Hans Peer in Innsbruck zum Ersatzmitgliede des Bundesrates gewählt.

Vom Amte der Tiroler Landesregierung:

Pockels.“

Der neugewählte Bundesrat Paul Bramböck leistet die Angelobung.

Das Bundeskanzleramt gibt die Beurkundung und Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates, betr. die Abänderung des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates, bekannt.

Dient zur Kenntnis.

Das Bundeskanzleramt teilt weiters die folgenden vom Nationalrat gefassten Gesetzesbeschlüsse mit:

1. Abänderung des Artikels 75 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des Bundesgesetzblattes Nr. 367 von 1925; 2. Abänderung des § 12 des Bundesgesetzes vom 19. November 1920 über die Geschäftsordnung des Nationalrates; 3. Verfahren bei Verhandlungen des Hauptausschusses zur Herstellung des Einvernehmens bei gewissen Verordnungen; 4. Erweiterung des Wirkungskreises der Berufsvormundschaften; 5. XVII. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz; 6. Änderung einiger Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Kaufleute (Handelsgesetznovelle).

Vorsitzender: Diese Vorlagen habe ich gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen überwiesen.

Mit Ausnahme des Gesetzesbeschlusses über die Erweiterung des Wirkungskreises der Berufsvormundschaften wurden die bezeichneten Vorlagen der

1372

122. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 28. Februar 1928.

Vorberatung unterzogen, und sind Berichterstatter für den Bundesrat bestellt worden.

Ich beantrage, die in den Ausschüssen vorberatenen Gesetzesbeschlüsse bei Umgangnahme von schriftlichen Ausschlußberichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung zu nehmen.

Dieser Antrag wird, nachdem der Vorsitzende die Beschlußfähigkeit des Bundesrates festgestellt hatte, mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Das Strafbezirksgericht I in Wien hat das in der Sitzung des Bundesrates vom 27. Jänner l. J. mitgeteilte, dem Ausschusse für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten zugewiesene Auslieferungsbegehren wider Bundesrat Körner infolge Einstellung des Strafverfahrens zurückgezogen. Der Ausschluß wird sich demnach mit dieser Angelegenheit nicht mehr zu befassen haben.

Das Ministerium für soziale Verwaltung hat dem Bundesrat eine Übersicht über die aus Mitteln der produktiven Arbeitslosenfürsorge in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1927 bewilligten Beihilfen übermittelt. Diese Zusammenstellung kann in der Kanzlei eingesehen werden.

Über vereinbarten Wahlvorschlag werden an Stelle Dr. Vader als Ordner List und als Erfahmann des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten und des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten Bramböck gewählt.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen. Der erste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Februar 1928 auf ein Bundesverfassungsgesetz, womit Artikel 75 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des Bundesgesetzblattes Nr. 367 von 1925 abgeändert wird.

Damit im sachlichen Zusammenhange stehend werden der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Februar 1928, betr. die Abänderung des § 12 des Bundesgesetzes vom 19. November 1920, B. G. Bl. Nr. 10, über die Geschäftsordnung des Nationalrates, und der

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Februar 1928 über das Verfahren bei Verhandlungen des Hauptausschusses zur Herstellung des Einvernehmens bei gewissen Verordnungen unter einem in Verhandlung gezogen.

Berichterstatter Dr. **Hugelmann**: Hoher Bundesrat! Der Gegenstand, mit dem wir uns hier zu beschäftigen haben, ist ein solcher, der wohl in erster Linie den Nationalrat berührt, und nur der Umstand, daß auch Verfassungsbestimmungen, beziehungsweise Abänderungen anderer Gesetze im Zusammenhang mit der Änderung der Geschäftsordnung stehen, bringt es mit sich, daß der Bundesrat überhaupt in die Lage kommt, sich mit diesen Gesetzen zu be-

schäftigen. Ich glaube daher, richtig vorzugehen, wenn ich auf die Einzelheiten nicht eingehe, unbeschadet des Umstandes, daß im allgemeinen der Bundesrat wiederholt seine Bedenken dagegen ausgesprochen hat, daß eine zu häufige Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes stattfindet. Im wesentlichen wird durch die vorliegenden Gesetze bewirkt, daß für diejenigen Sitzungen des Hauptausschusses des Nationalrates, in denen er nach den Artikeln 54 und 55 des Bundes-Verfassungsgesetzes tätig wird, die grundsätzliche Nichtöffentlichkeit und Vertraulichkeit nicht bestehen soll. Die vorliegenden Gesetze führen das durch, ebenso auch andere Bestimmungen, die als Folge dieser grundlegenden Änderung notwendig geworden sind.

Ich beantrage im Namen des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, gegen die vorliegenden drei Gesetzesbeschlüsse keinen Einspruch zu erheben.

In getrennter Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse keinen Einspruch zu erheben, angenommen. Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Februar 1928, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter (XVII. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz).

Berichterstatter Dr. **Gemala**: Hoher Bundesrat! Die vorliegende XVII. Novelle zum Arbeiterunfallversicherungsgesetz bringt eine Reihe von wichtigen Änderungen. Als die wichtigste möchte ich die Gleichstellung der Berufskrankheiten mit den Berufsunfällen bezeichnen, die dann stattfindet, wenn durch die Berufskrankheit eine Minderung der Erwerbsfähigkeit des Arbeiters um mehr als ein Drittel eingetreten ist. Eine wichtige Änderung ist ferner die Festsetzung einer neuen Höchstziffer des anrechenbaren Jahresarbeitsverdienstes, der der Rentenbemessung zugrunde gelegt wird. Diese Höchstziffer beträgt nunmehr 2400 S, während es bei den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern bei dem bisherigen Höchstbetrage von 2100 S bleibt. Eine weitere Bestimmung geht dahin, daß an die Versicherten nur die gesetzlich vorgeschriebenen Höchstleistungen zu prästieren sind; ausgenommen hievon sind jene Leistungen, die bereits vor dem 1. März 1928 bewilligt wurden. Die Novelle bringt auch eine Änderung in der Wahlordnung, indem bestimmt wird, daß als Vertreter der Versicherten auch Beamte und Vorstandsmitglieder der Gewerkschaften wählbar sind, ferner als Vertreter der Betriebsinhaber auch Vorstandsmitglieder und Beamte von Arbeitgeberorganisationen. Ich beantrage namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Februar 1928, betr. Änderung einiger Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Kaufleute (Handelsgesetznovelle).

Berichterstatter Dr. **Salzmann**: Hohes Haus! Durch den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betr. die Handelsgesetznovelle, sollen einige Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Kaufleute geändert werden. Der Artikel 4 des Handelsgesetzbuches wird im § 1 der Novelle durch eine vollständig neue Fassung ersetzt, und zwar sollen die Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches nunmehr auch in Österreich zur Anwendung kommen. Es ist das nicht nur vom Standpunkte der Rechtsangleichung zu begrüßen, sondern auch von dem Gesichtspunkte aus, daß die ganze Judikatur und die Literatur des Deutschen Reiches über dieses Kapitel des Handelsgesetzbuches nun auch bei uns nutzbar gemacht werden kann. Die Voraussetzungen für die Erlangung der Rechte eines Vollkaufmannes sind nach dieser Novelle schon dann gegeben, wenn das Gewerbe auf einen vollkaufmännischen Betrieb angelegt ist, und es ist nicht mehr eine finanzielle Voraussetzung unbedingt notwendig wie bisher, wo eine Erwerbssteuerleistung von mindestens 420 S vorliegen mußte.

Der § 2 der Novelle wird als zukünftiger Artikel 4a nunmehr auch den Nebengewerben der

Land- und Forstwirtschaft den Zutritt zum Handelsregister eröffnen. In den §§ 3 und 4 der Novelle wird der Artikel 10 des Handelsgesetzbuches geändert, beziehungsweise nach dem Artikel 10 ein neuer Artikel 10a eingefügt. Im § 5 wird eine Änderung des § 13 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vorgenommen. § 6 ändert im Zusammenhange mit den bereits erwähnten Bestimmungen das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch. Hier wird speziell die von mir vorhin angeführte Bedingung aufgehoben, daß eine gewisse Steuerleistung die Voraussetzung für die Eigenschaft eines Kaufmannes vollen Rechtes bildet. Die weiteren Paragraphen befassen sich noch mit dem Einfluß der neuen Regelung auf die Bestimmungen des Bankhaftungsgesetzes, beziehungsweise des Gutshausangestelltengesetzes.

Der Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich heute mit diesem Gesetzesbeschlusse befaßt, und ich stelle namens dieses Ausschusses den Antrag, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Die Tagesordnung ist erledigt.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Schluß der Sitzung: 3 Uhr nachm.